Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 5. August 1936

Inhalt:

126

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung betreffend den Erlaß einer Zahnärzteordnung vom 31. August 1934 (G.Bl. S. 675 ff.).

Vom 21. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Zahnärzteordnung vom vom 31. August 1934 (G.Bl. S. 675 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Im § 50 Abs. 1 erhält der Punkt c) die Bezeichnung d).

Hinter Punkt b) ist einzufügen:

„c) Androhung des Ausschlusses aus der Zahnärzteschaft in Verbindung mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zu 10000,— G.“

(2) Im § 51 Abs. 1 Zeile 5 ist statt „(§ 50, 1c)“ zu setzen: „(§ 50, 1d)“.

(3) Im § 57 Abs. 2 Zeile 5 ist statt „§ 50, 1c“ zu setzen: „§ 50, 1d“.

(4) Im § 57 Abs. 2 Zeile 6 ist statt „§ 50 Abs. 1a und 1b“ zu setzen: „§ 50 Abs. 1a, 1b und 1c“.

§ 2

Die Bezeichnung „Fachschaft der Zahnärzte“ ist in jedem Falle zu ersetzen durch die Bezeichnung „Zahnärztekammer“.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 2049 Greiser Dr. Kluck

127

Verordnung

zur Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Vom 20. Juli 1936.

Auf Grund von § 1 Ziffer 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 15a der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. 7. 1900 (R.G.Bl. S. 871) erhält folgenden Wortlaut:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 8. 1936.)

§ 15a

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden oder eine offene Werkstätte haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen und ihren ausgeschriebenen Vornamen (Rufnamen) an den Eingängen zu den Geschäftsräumen sowie auf sämtlichen Schau- und Auslagefenstern, bei Gast- oder Schankwirtschaften auf den beiden, jedem Eingang am nächsten liegenden Geschäftsfenstern in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Gewerbetreibende, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise am Eingange des Geschäftsraumes anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen (Rufnamen) zu ersehen, so genügt die Anbringung an den in Absatz 1 bezeichneten Stellen.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, und für Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, das für den Vorstand bezw. die Geschäftsführung gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zwei Hauptbeteiligten mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller oder bestimmter Beteiligter anordnen.

Die Ortspolizeibehörde kann für die Ausführung der Beschriftung maßgebende Richtlinien festlegen oder Bestimmungen im Einzelfalle treffen. Sie ist ferner ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zu gestatten, insbesondere in Bezug auf die Art und den Ort der Namensanbringung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 2. 30²⁰/36. Greiser Huth

128

Zweite Verordnung

zu dem Übereinkommen vom 9. Juni 1936 zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind.

Vom 25. Juli 1936.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Übereinkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Anlage zu Art. 3 Abschnitt 2 des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 9. Juni 1936 zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen ,die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind (abgedruckt als Anlage zur Verordnung vom 18. Juni 1936 — G.Bl. S. 239) erhält folgende Neufassung:

Anlage

zu Art. 3 Abschn. 2 des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 9. Juni 1936.

1. Holz

   Ausfuhrzolltarif Pos. 14, 15, 16, 17, 18 und 19

   Einfuhrzolltarif Pos. 747 P. 3 und 4, 748, 749, 757 P. 3

2. Schweine

Ausfuhrzolltarif Pos. 20 und 21

Bacons

Ausfuhrzolltarif Pos. 25

3. Getreide und Hülsenfrüchte

Einfuhrzolltarif Pos. 1—13, 15 und 16

Mehl und Mehlprodukte

Einfuhrzolltarif Pos. 27, 28, 285 und 286

4. Kohle und Koks

Einfuhrzolltarif Pos. 180 und 182

Briketts

Einfuhrzolltarif Pos. 184 P. 2

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W./36. Greiser Huth

129

Verordnung

zur Abänderung des Biersteuergesetzes.

Vom 29. Juli 1936.

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 Nr. 55 a und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Mai 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 8. 1935 (G.Bl. S. 901) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Biersteuer beträgt:

a) für Bier, das im Inland hergestellt ist, für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 Hektolitern	4,50 G
von den folgenden	8 000 „	5,— „
von den folgenden	10 000 „	5,50 „
von den folgenden	10 000 „	6,— „
von den folgenden	30 000 „	6,50 „
von den folgenden	60 000 „	7,— „
von dem Reste		7,50 „

b) für Bier, das eingeführt wird, 7,50 G für das Hektoliter.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 37[01] Huth Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 15 a

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden oder eine [illegible] haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen (Rufnamen) an den Eingängen [illegible] sowie auf sämtlichen Schau- und Auslagefenstern, bei Gast- oder [illegible] jedem Eingange am nächsten liegenden [illegible] Schrift anzubringen.

Gewerbetreibende, die eine Handelsfirma führen, haben [illegible] die Firma in der bezeichneten Weise am Eingange des Geschäftsraumes anzubringen. [illegible] der Familienname des Geschäftsinhabers mit [illegible] Vornamen) zu ersehen, so genügt die Anbringung an den in Absatz 1 bezeichneten Stellen.

Auf offene Handelsgesellschaften, [illegible] Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, und für Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, das für den [illegible] die Firma [illegible] der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zwei Hauptbeteiligten mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller oder bestimmter Beteiligter anordnen.

Die Ortspolizeibehörde kann [illegible] Beschriftung maßgebende Richtlinien festlegen oder Bestimmungen im Einzelfalle treffen. Sie ist ferner ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von dieser [illegible] zu gestatten, insbesondere in Bezug auf die [illegible]

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

[illegible]

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 2 [illegible]/36 Greiser [illegible]

128 [illegible]

zu dem Übereinkommen vom 9. Juni 1936 zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig [illegible]

Vom 23. Juli 1936.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Ergänzung des Gesetzes zur Durchführung internationaler Verträge und Übereinkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Anlage zu Art. 3 Abschnitt 2 des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 9. Juni 1936 zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind (abgedruckt als Anlage zur Verordnung vom 10. Juni 1936 — G.Bl. S. 238) erhält folgende Neufassung:

Anlage

zu Art. 3 Abschn. 2 des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 9. Juni 1936.

1. Holz

Ausfuhrzolltarif Pos. 14, 15, 16, 17, 18 und 19